

Zustellungsurkunde

Evonik Goldschmidt Rewo GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Ingo Sander
Max-Wolf-Straße 7
36396 Steinau an der Straße

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.3-0548.12 Gen 01/19

Bearbeiter: Thorsten Schäfer
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 07. Februar 2020

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8a BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV: Umesterungsanlage;

Genehmigungsantrag vom 10.01.2019, hier eingegangen am 10.01.2019, ergänzt durch weitere Unterlagen am 08.02.2019, 08.03.2019 und 27.05.2019, ergänzt durch weitere Unterlagen mit Schreiben vom 11.06.2019, hier eingegangen am 12.06.2019, ergänzt durch weitere Unterlagen mit Schreiben vom 22.07.2019, hier eingegangen am 24.07.2019

Projekt: Oleo 1 U-Anlage

Antragsteller: Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 10.01.2019 wird der

Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ingo Sander, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau an der Straße nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 36396 Steinau an der Straße, Max-Wolf-Straße 7
Grundbuch Gemarkung: Steinau
Flur: 28
Flurstücke: 8 und 9
Gebäude: 10; 11; 10.2; TLU 10.1; TLD 11.1

die Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (Umesterungsanlage - U-Anlage) nach Maßgabe der Festlegungen dieses Bescheids wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Umesterungsanlage (Anlage nach Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) im Rahmen des Projekts „Oleo 1 U-Anlage“ gemäß den eingereichten Genehmigungsantragsunterlagen.

Geplante Änderungsmaßnahmen:

- a) Austausch des Reaktors C010U
- b) Errichtung einer zweiten Methylchlorid-Rückgewinnungsanlage
- c) Neuerrichtung Lagertank B047U in vorhandener Tankwanne
- d) Verfahrenstechnische Änderungen an den Reaktoren C001U, C030U und C040U
- e) Kapazitätsanpassung Verfahren F13U/F16 U sowie dazugehöriger Rohstoffmengen
- f) Veränderungen in den Tankbelegungen im TLU 10.1 und TLD 11.1
- g) Sonstige Änderungen

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (BVT-Merkblatt)

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Der Genehmigungsantrag vom 10. Januar 2019 mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, ergänzt durch weitere Unterlagen am 08. Februar 2019, 08. März 2019 und 27. Mai 2019, ergänzt durch weitere Unterlagen mit Schreiben vom 11. Juni 2019, hier eingegangen am 12. Juni 2019, ergänzt durch weitere Unterlagen mit Schreiben vom 22. Juli 2019, hier eingegangen am 24. Juli 2019.

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	
Formular 1/1.....	5
Formular 1/1.2.....	1
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	2
2. Inhaltsverzeichnis.....	15
3. Kurzbeschreibung / Erläuterungen.....	9
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte, Lageplan.....	9
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Anlagenbeschreibung.....	114
Formular 6/1.....	3
Formular 6/2.....	25
Formular 6/3.....	0
Formular 7/1.....	8
Formular 7/2.....	4
Formular 7/3.....	2
Formular 7/4.....	2
Formular 7/5.....	2
Formular 7/6.....	52
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten.....	70
8. Luftreinhaltung	
Formular 8/1.....	7
Formular 8/2.....	10
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Formular 9/1.....	3
Formular 9/2.....	2
10. Abwasserentsorgung	
Formular 10.....	11
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	3

12. Abwärmenutzung.....	3
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	4
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Formular 14/1.....	5
Formular 14/2.....	2
Formular 14/3.....	2
15. Arbeitsschutz	
Formular 15/1.....	5
Formular 15/2.....	2
Formular 15/3.....	2
16. Brandschutz	
Formular 16/1.1.....	3
Formular 16/1.2.....	3
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Formular 17/1.....	12
Formular 17/2.....	9
Formular 17/3.1.....	4
Formular 17/3.2.....	1
Formular 17/4.....	10
Formular 17/5.....	1
Formular 17/6.....	4
Formular 17/7.....	1
18. Bauantrag, Bauvorlagen	
Bauantrag.....	7
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	16
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	1
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Formular 22/1.....	2
23. Anlage:	
Brandschutztechnische Stellungnahme U-Anlage.....	37
C010U Mess- und regeltechnische Beschreibung.....	9
Methylchlorid-Rückgewinnungsanlage 2: Mess- und regeltechn. Beschreibung.....	10
Festigkeitsnachweis B047U.....	73
Festigkeitsnachweis Methylchlorid-Rückgewinnungsanlage 2.....	31
Fachtechnische Prüfung AS19.....	6
Fachtechnische Prüfung AS32 / AS35.....	7
Fachtechnische Prüfung B047U.....	7
Fachtechnische Prüfung TLU 10.1 / TLD 11.1.....	7
Schichtplan.....	2

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 1.9 Der Termin der Inbetriebnahme der Änderungen der U-Anlage (Oleo 2020) mit folgenden Teilprojekten:
- a) Austausch des Reaktors C010U
 - b) Errichtung einer zweiten Methylchlorid-Rückgewinnungsanlage
 - c) Neuerrichtung Lagertank B047U in vorhandener Tankwanne
 - d) Verfahrenstechnische Änderungen an den Reaktoren C001U, C030U und C040U
 - e) Kapazitätsanpassung Verfahren F13U/F16 U sowie dazugehöriger Rohstoffmengen

f) Veränderungen in den Tankbelegungen im TLU 10.1 und TLD 11.1

g) Sonstige Änderungen

ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - Chemie-Ost, Strahlenschutz - eine Woche vorher mitzuteilen.

- 1.10 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.11 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen
- 1.12 In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll- Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
 - Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- 1.13 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.14 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

2 Immissionsschutz

Allgemeines

- 2.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende).
- 2.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.3 Luftreinhalteanlagen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- Isopropanolrückgewinnungsanlage mit der Quelle E14E
- Kryokondensationsanlage mit der Quelle E18E
- Methylchloridrückgewinnungsanlage I und II mit der Quelle E35E

Emissionsbegrenzungen

2.4 Alle Emissionsbegrenzungen sind gemäß Nr. 2.7 Satz 2 a) der TA Luft die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde.

2.5 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und gegebenenfalls Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

2.6 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.7 Grenzwert für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff, 5.2.5 TA Luft):

Organische Stoffe im Abgas der Anlage, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom **0,50 kg/h**, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Grenzwert für organische Stoffe (Klasse I, 5.2.5 TA Luft):

Alle organischen Stoffe nach TA Luft 2002 Nr. 5.2.5 Klasse I dürfen den Massenstrom **0,10 kg/h** insgesamt nicht überschreiten.

Grenzwert für krebserzeugende Stoffe (5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft):

Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen als Mindestanforderung folgende Massenströme im Abgas nicht überschreiten.

Klasse II Dimethylsulfat **1,5 g/h**

Grenzwert für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (5.2.1 TA Luft):

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom **0,20 kg/h** nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

Messungen und Fristen

- 2.8 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 2.7 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.9 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.
- 2.10 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 2.11 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.12 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.13 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3, abzustimmen.
- 2.14 Die Beschaffenheit der Messplätze muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
- 2.15 Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).
- 2.16 Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.17 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan

gem. Anlage B3 der DIN EN 15259. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

- 2.18 Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 vorzulegen.
- 2.19 Mit der Messung darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.20 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.
- 2.21 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen dem Hessischen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.
- 2.22 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 zu übersenden.

3 Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung

- 3.1 Die Empfehlungen (S1-S8) und Hinweise (R1-R12) des Gutachtens vom 07. Juni 2019 mit der Auftragsnummer 2019-397 sind bis spätestens 31.12.2021 umzusetzen.
- 3.2 Die Dokumentation zur Auslegung der Sicherheitsventile der Reaktoren C001U, C010U, C030U und C040U sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.3 vor der Inbetriebnahme zu übersenden. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Freisetzungskriterien (Betriebszustand, Stoffe, Temperaturen, Drücke etc.) sind dabei anzugeben. Bei der Auslegungsbetrachtung ist eine mögliche Zweiphasenströmung bei der Freisetzung zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Sicherung der wesentlich geänderten Umesterungsanlage mit der Prozessleittechnik hat gemäß der Richtlinie VDI/VDE 2180 in der jeweils aktuell gültigen Version zu erfolgen.

4 Baurecht

- 4.1 Mit den Ausführungen der Baumaßnahme darf nur unter der Bedingung begonnen werden, dass die geprüfte statische Berechnung einschließlich Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen, Ingenieurbüro Dietz in Hanau, eine Woche vor Baubeginn vorliegt.
- 4.2 Maßgebend für die Ausführung der Tragwerke (Fundamente, Böschung) ist die geprüfte statische Berechnung einschließlich der im Prüfbericht enthaltenen Prüfvermerke und Hinweise. Die übereinstimmende und ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend der geprüften Unterlagen ist durch den mit der Prüfung des Vorhabens beauftragten Prüfsachverständigen zu bescheinigen.
- 4.3 Die im Rahmen der Bauüberwachung durchzuführenden Bescheinigungen sind mit dem Prüfsachverständigen frühzeitig abzustimmen. Der Überwachungsbericht ist mit der Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus (Fundamente, Böschung) beim Bauordnungsamt des Main-Kinzig-Kreises vorzulegen.
- 4.4 Die in der Anlage zu diesem Bescheid aufgeführten bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Bauabschnitt beim Bauordnungsamt des Main-Kinzig-Kreises einzureichen.

5 Brandschutz / Gefahrenabwehr

- 5.1 Dem Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises (GAZ) sind der Beginn der Bauarbeiten (Baubeginnsanzeige gemäß Bauvorlagenerlass) sowie Name und Anschrift des verantwortlichen Bauleiters anzugeben.
- 5.2 Das Brandschutzkonzept (Az.: BSK_STN_2018_01_Kum) des Dipl. Sicherheitsingenieurs Kummer vom 11.12.2018 ist umzusetzen.
- 5.3 Zur Fertigstellung ist eine Konformitätserklärung beim GAZ vorzulegen; die Konformität zum Brandschutzkonzept und zur Genehmigung nach dem BImSchG mit den darin enthaltenen Auflagen /Nebenbestimmungen ist durch den Antragsteller zu attestieren.
- 5.4 Dem GAZ ist die Baufertigstellungsmeldung (HBO-Bauleitererklärung) gemäß Bauvorlagenerlass zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Der Beginn, die (Teil-) Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind dem GAZ jeweils mitzuteilen.
- 5.6 Der Feuerwehrplan ist anzupassen. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Feuerwehrpläne sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

- 5.7 Das Ex-Schutz-Dokument und die Ex-Bereichspläne sind zu erstellen. Der Ex-Zonenplan ist in die Feuerwehrpläne einzuarbeiten (Gefahrendarstellung).
- 5.8 Es sind aktuelle „Lagermengenlisten“ für die in der Halle und den Tanks gelagerten Gefahrstoffe zu führen, aus denen der aktuelle Stand an gelagerter Menge, vorgehaltenem Gefahrstoff und die jeweiligen Lagerorte hervorgehen. Die Abstimmung hierüber erfolgt gemeinsam mit der Besprechung der Feuerwehrpläne mit dem GAZ.
- 5.9 Die ggf. erforderlichen Änderungen der Brandmeldeanlage sind mit dem GAZ abzustimmen. Brandmeldeanlagen sind gemäß dem Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Das Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.
- 5.10 Bei Änderungen der Brandmeldeanlage sind die Feuerwehrlaufkarten der BMA anzupassen. Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß dem Merkblatt Feuerwehrlaufkarten des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrlaufkarten des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.
- 5.11 Die Brandschutzordnung Teil A, B und C sind zu aktualisieren und durch das GAZ freigeben zu lassen. Teil C ist entgegen den Angaben des Brandschutzkonzeptes zu erstellen, da dieser unter anderem auch die Aufgaben der Werkfeuerwehr regelt bzw. beschreibt.
- 5.12 Für Bauten nach Industriebaurichtlinie ist die TPrüfVO nicht bindend. Die Überprüfungen gemäß den Vorgaben der TPrüfVO muss für Industriebauten speziell gefordert werden. **Die Überprüfung der technischen Anlagen nach TPrüfVO wird hiermit gefordert.** Begründung: Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt gemäß Vorgaben des Merkblattes Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle erfolgt nur für Anlagen, die regelmäßig durch Prüfsachverständige nach TPrüfVO bzw. HPPVO Hessen überprüft werden. Somit ist es erforderlich, die „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden“ (Technische Prüfverordnung TprüfVO) in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden.

Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen ist vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.

Die Berichte über die Prüfung sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bzw. dem GAZ auf Verlangen vorzulegen.

Die Prüfberichte für nachfolgende technische Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Überwachungsbericht des Brandschutzsachverständigen unaufgefordert der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises vor Aufnahme der Nutzung zu übersenden:

- Lüftungstechnische Anlagen
- Rauchabzugsanlagen

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsbeleuchtung
- Sicherheitsstromversorgung
- Löschanlage

Besonderen Wert wird hier zusätzlich zu den Gewerken nach TPrüfVO auf die Überprüfung des Blitzschutzes und das erforderliche Blitzschutzbuch gelegt.

- 5.13 Explosionsgefährdete Bereiche müssen an ihren Zugängen durch entsprechende Schilder mit schwarzer Schrift auf gelben Grund gekennzeichnet werden.
- 5.14 Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind entsprechend VSG 1.5 zu kennzeichnen: P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten; P06 Zutritt für Unbefugte verboten.
- 5.15 Evtl. vorhandene Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 5.16 Die Vorgaben der 12. BImSchV (Störfallverordnung) sind umzusetzen und mit dem GAZ abzustimmen. Folgende Teilbereiche der Vorgaben sind bis zur Inbetriebnahme abzuarbeiten:
- a.)
Der BAGAP ist auf seine Aktualität hin zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und dem GAZ in Papierform und zur digitalen Weiterbearbeitung zur Verfügung zu stellen.
- b.)
Die Liste der Ansprechpartner, deren Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten sind dem GAZ zur Verfügung zu stellen.
- 5.17 Folgende Teilbereiche der Vorgaben sind mit dem GAZ abzustimmen und können auch zeitnah nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen:
Es ist zu überprüfen, ob sich durch die geänderten Lagermengen eine Änderung der Ausbreitungsberechnung für die externe Notfallplanung ergibt.
Sollte eine größere Ausbreitung die Folge sein, ist die umgehende Überarbeitung des Externen Notfallplans erforderlich.
Sämtliche erforderlichen Daten und Unterlagen zur Überarbeitung des Externen Notfallplans sind dann dem GAZ digital und in Papierform zur Verfügung zu stellen.
Eine Klärung über die erforderlichen Angaben und deren Zurverfügungstellung hat in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit dem GAZ zu erfolgen.

6 Wasserwirtschaft

6.1 Abfüllstelle AS19

- 6.1.1 Der Auffangraum und die Ableitflächen sind jährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehen zu beheben.
- 6.1.2 Sofern andere Medien abgefüllt werden sollen, ist zuvor die Beständigkeit der Materialien der Abfüllanlagen mit Ableitflächen und Auffangraum zu überprüfen.
- 6.1.3 Die Beständigkeitsnachweise sind dem Sachverständigen jeweils bei der wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.
- 6.1.4 Die Anlagendokumentation und die Betriebsanweisung sind nach AwSV anzupassen.
- 6.1.5 Die Abfüllanlagen sind als Anlage der Gefährdungsstufe D einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen und wiederkehrend prüfpflichtig.

6.2 Abfüllanlagen AS 32 und AS 35

- 6.2.1 Die Ableitflächen sind jährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehen zu beheben.
- 6.2.2 Sollten wie geplant andere Stoffe an den Abfüllanlagen eingesetzt werden, ist vorher die Beständigkeit des Edelstahls gegenüber diesen Medien zu überprüfen.
- 6.2.3 Die Beständigkeitsnachweise sind dem Sachverständigen jeweils bei der wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.
- 6.2.4 Die Anlagendokumentation und die Betriebsanweisung sind nach AwSV anzupassen.
- 6.2.5 Die Abfüllanlagen sind als Anlage der Gefährdungsstufe D einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen und wiederkehrend prüfpflichtig.

6.3 Lagertank B047U

- 6.3.1 Der Auffangraum ist jährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehend zu beheben.
- 6.3.2 Beim Bau und der Verlegung der Befüll- bzw. Entnahmeleitungen ist die Technische Regel wassergefährdende Stoffe - TRwS 780 Rohrleitungen (Stand Mai 2018) zu beachten.
- 6.3.3 Die Lageranlage ist als Anlage der Gefährdungsstufe D einer Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre nach AwSV zu unterziehen.

6.4 Tanklager TLU 10.1 und TLD 11.1

- 6.4.1 Die Auffangräume sind jährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehen zu beheben.
- 6.4.2 Die Anlagendokumentation und die Betriebsanweisung nach § 43 AwSV sind zu erstellen bzw. zu ergänzen.
- 6.4.3 Sofern neue Medien eingelagert werden sollen, ist die Beständigkeit von Tanks und Beton der Auffangräume zu prüfen.
- 6.4.4 Die Beständigkeitsnachweise sind dem Sachverständigen jeweils bei der wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.
- 6.4.5 Die Lageranlagen mit den zukünftigen Gefährdungsstufen D sind wiederkehrend prüfpflichtig. Die Auffangräume als Teil dieser Anlagen sind ebenfalls wiederkehrend durch einen Sachverständigen zu prüfen.

7. Abfallvermeidung und -verwertung

7.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

	AS	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
A1U	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, flüssig
A2U	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, fest
A3U	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Abfälle Plastikgebinde
A4U	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Gem. Siedlungsabfälle
A6U	16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Methylchlorid/Ethergemisch

7.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 (1) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und das Explosionsschutzdokument nach § 6 (9) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind um das neue Verfahren zu aktualisieren.
Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen.
Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- 8.2 Die mit dem Betrieb der Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV zu unterweisen. Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 8.3 Es sind für die Anlage Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden.
(§ 3 (3) BetrSichV)

9. Altlasten / Bodenschutz

- 9.1 Der verantwortliche Bauleiter ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 - Grundwasser und Bodenschutz Ost namentlich mit Anschrift und Berufsangabe schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens (100i 0199) zwei Wochen vor Baubeginn bekanntzugeben.
- 9.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 - Grundwasser und Bodenschutz Ost spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 9.3 Sofern es im Zuge der Baumaßnahme zu Bodeneingriffen kommt, so sind diese zu überwachen und zu dokumentieren (inklusive Fotodokumentation). Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 – Grundwasser und Bodenschutz Ost zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 9.4 Bei Bodeneingriffen ist organoleptisch, d. h. visuell durch Inaugenscheinnahme und durch Prüfung von etwaigen auffälligen Gerüchen, auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sofern diese festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.1) abzustimmen, ggf. sind Sicherheitsvorkehrungen und weitere Untersuchungen zu veranlassen. Maßnahmen im Bereich der kontaminierten Fläche sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens zu unterlassen.

10. Lärmschutz

- 10.1 Die beigefügte Schallimmissionsprognose, Bericht über die Lärmemissionen und -immissionen der maßgeblichen Produktionsanlagen der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, des ABK Instituts für Immissionsschutz GmbH vom 13. Dezember 2016 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort aufgeführten und errechneten Beurteilungspegel für die Immissionsorte IO 1 bis IO 3 gemäß Tabelle 8, S. 20, sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass diese Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.
- 10.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert, gemäß Hinweis Ziffer 6. dieses Bescheids, am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

11. Brandschutz

- 11.1 Die im Kapitel 16 der Genehmigungsantragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen; die Werkfeuerwehr der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, welche im Brandschutzkonzept aufgeführt ist, hat mindestens die im Kapitel 16 der Genehmigungsantragsunterlagen hinterlegte Einsatzstärke aufzuweisen.

12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 12.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 12.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten

nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

- 12.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII.

Begründung

Die Evonik Goldschmidt Rewo GmbH hat mit Schreiben vom 10. Januar 2019, hier eingegangen am 10. Januar 2019, beantragt, eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Tensiden (Umesterungsanlage) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsantragsunterlagen wurden am 08. Februar 2019, 08. März 2019 und 27. Mai 2019 durch weitere Unterlagen ergänzt. Es erfolgten weitere Ergänzungen der Genehmigungsantragsunterlagen mit Schreiben vom 11. Juni 2019, hier eingegangen am 12. Juni 2019 und Schreiben vom 22. Juli 2019, hier eingegangen am 24. Juli 2019.

Ebenfalls mit Schreiben vom 10. Januar 2019, hier eingegangen am 10. Januar 2019, hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mittlerweile unter dem 17.12.2019 erteilt.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 10 BImSchG im sogenannten förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- gemäß Nr. 4.1.11 Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Tensiden (Umesterungsanlage - U-Anlage)

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Steinau, Flur 28, Flurstücke 8 und 9.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung für Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung wurde am 18.03.2019 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Gesundheitsschutzes
- die Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Baurechts
- die Gefahrenabwehrbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Brandschutzes
- das Umweltamt des Main-Kinzig-Kreises
- der Magistrat der Stadt Steinau

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Bodenschutz,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,

- Immissionsschutzrecht
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 23. September 2019 zeitgleich im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 39, S. 896) sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Gutachten und Berichte, wurden nach § 10 der 9. BImSchV beim Magistrat der Stadt Steinau und beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt im Raum 6.6.05, Gutleutstraße 114, in 60327 Frankfurt am Main ausgelegt. In der Zeit vom 01. Oktober 2019 bis 31. Oktober 2019 konnten diese während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist, die am 30. November 2019 endete, wurden **keine Einwendungen** erhoben, weshalb der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattfand. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Immissionsschutz

Die unter Ziffer 2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen entsprechen den beantragten Emissionsgrenzwerten im Formular 8/1 des Genehmigungsantrags. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen zu Messungen und Fristen entsprechen der TA Luft 2002.

Anlagensicherheit

Die unter Ziffer 3.1 dieses Genehmigungsbescheids formulierte Nebenbestimmung entspricht mit der Fristsetzung den Antragsunterlagen in Kapitel 14 des Genehmigungsantrags.

Die unter Ziffer 3.2 dieses Genehmigungsbescheids formulierte Nebenbestimmung entspricht den nachgeforderten Genehmigungsantragsunterlagen vom 24. Juli 2019 Punkt 2 („Die Sicherheitsventile sind durch die Technik zu berechnen. Bis zu Inbetriebnahme werden die Ergebnisse vorgelegt“).

Die unter Ziffer 3.3 dieses Genehmigungsbescheids formulierte Nebenbestimmung stellt den Stand der Technik in Bezug auf die Anlagensicherung mittels Prozessleittechnik dar.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, einschließlich des unter Kapitel 13 beigefügten schalltechnischen Gutachtens, Bericht über die Lärmemissionen und -immissionen der maßgeblichen Produktionsanlagen der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, des ABK Instituts für Immissionsschutz GmbH vom 13. Dezember 2016, ist davon auszugehen, dass durch den Einsatz geräuscharmer Anlagenteile und Aggregate, die dem Stand der Technik entsprechen, nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o. g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Abfallwirtschaft; Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Zu Ziffer 7.1 dieses Bescheids:

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

Zu den Ziffern 7.2 und 7.3 dieses Bescheids:

Hiermit wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 40 KrW/AbfG.

Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8 dieses Bescheids sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.11, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Ein mit der Behörde abgestimmter AZB liegt vor. Eine Veränderung des Stoffportfolios der Anlage erfolgt nicht; lediglich apparative Veränderungen sind vorgesehen. Der AZB wird turnusgemäß aktualisiert und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Bodenschutz Ost - abgestimmt.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Hinweise:

1. Die sichere Nutzung der vorhandenen Feuerwehrezufahrt, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt dem Grundstückseigentümer/Nutzer des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.
2. Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten des Gefahrenabwehrzentrums des Main-Kinzig-Kreises. Das Objekt wird gemäß HBO §2 (9) als Sonderbau eingestuft und unterliegt der wiederkehrenden Prüfung durch die Bauaufsicht. Die wiederkehrende Prüfung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch das Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises im Auftrag der Bauaufsicht. Die wiederkehrende Prüfung sowie die Gefahrenverhütungsschau sind gebührenpflichtig.
3. Während der gesamten Bauzeit ist in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 beachtet wird.
4. Hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten.
5. Baumaschinen sind in den arbeitsfreien Zeiten und, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert, bei Unterbrechungen zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen abzustellen.
6. Im Einwirkungsbereich des Betriebes sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

Bahnhofsiedlung 1a (IO 1), Alte Bahnhofstraße 14 (IO 2) und Bahnhofsgebäude (IO 3)

tags (06.00 - 22.00) Uhr	60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00) Uhr	45 dB(A).

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.